

Fächerspezifische Bestimmung  
für das Unterrichtsfach  
Kunst  
(in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach)  
zur Prüfungsordnung für den Lehramts-Bachelor-Studiengang  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Technischen Universität Dortmund  
- **VORLÄUFIG - STAND 01. Juni 2012** -

### **§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung**

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Unterrichtsfach Kunst in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach als Teil des Bachelor-Studiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramts-Bachelor-Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums Kunst.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im Studiengang Kunst der Technischen Universität Dortmund.

#### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

#### **§ 6 Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium Kunst umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

##### **KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion

##### **KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)**

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung

##### **KG1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)**

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftliche Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren

##### **KG4: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (5 LP) (Pflichtmodul)**

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedenen Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld

**KG7: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

**KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)**

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonzepte und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

**KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

**KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog. Reprografie.

**KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulabschluss                  |   | Prüfungsform   | Benotet/<br>unbenotet                           | Zulassungsvoraus-<br>setzung Modulprüfung |
|-----------------|---------------------------------|---|--|---|---|
|                 | Modulprüfung/<br>Teilleistungen | Sonstige<br>Voraussetzungen<br>Modulabschluss             |  |   |   |
| KD1             | Modulprüfung                    |   | Gespräch über<br>das Diary als<br>Veranstaltungstagebuch zu 1<br>und 2 | unbenotet<br>(bestanden/<br>nicht<br>bestanden) |   |
| KD2             | Modulprüfung                    |   | Klausur  | benotet   | Modul KD1                                 |
| KG1             | Modulprüfung                    |   | mdl. Prüfung   | benotet   |   |
| KG4             |                                 | Nachweis der<br>erfolgreichen<br>Teilnahme<br>(Portfolio) |  | unbenotet                                       | Modul KG1                                 |
| KG7             | Modulprüfung                    |   | Hausarbeit   | benotet   | Module KG1 und KG4                        |
| KA1             | -                               | Nachweis der<br>erfolgreichen<br>Teilnahme<br>(Testat)    |  | unbenotet                                       |   |
| KA5             | Modulprüfung                    |   | Projekt  | benotet   |   |
| KA8             | -                               | Nachweis der<br>erfolgreichen<br>Teilnahme<br>(Testat)    |  | unbenotet                                       |   |
| KA12            | Modulprüfung                    |   | Präsentation/<br>Ausstellung/<br>Disputation                           | benotet   |   |

(2) Die Fachnoten werden zugleich als ECTS-Noten gemäß § 21 Abs. 7 BAPO ausgewiesen.

## § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KG1, KG4, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben/erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 LP erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30-40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regelt § 22 BAPO.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung ist derzeit als vorläufig anzusehen und bietet noch keine Rechtssicherheit. Ihre Veröffentlichung dient der Orientierung der Studierenden. Bitte beachten Sie die endgültige Prüfungsordnung und eventuelle Änderungen.